

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle in Deutschland verkauften Luxusgüter nach ihrer umweltschädigenden Wirkung (ermittelt nach einer Lebenszyklusanalyse) besteuert werden sollen.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, zum einen würden für Verbraucher Anreize geschaffen werden, defekte Luxuswaren aufgrund höherer Verkaufspreise eher zu reparieren statt zu entsorgen, wodurch Ressourcen geschont werden würden; zum anderen würde die Industrie dazu motiviert werden, umweltfreundlichere Waren zu produzieren, um den Verkaufspreis gering zu halten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 56 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit sich der Petent für eine Erhöhung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer für sogenannte "Luxusgüter" ausspricht, bemerkt der Petitionsausschuss zunächst, dass dies EU-rechtlich nicht zulässig wäre. Nach den von den EU-Mitgliedstaaten zu beachtenden Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem können die EU-Mitgliedstaaten gem. Artikel 98 der Richtlinie neben dem Normalsatz lediglich einen oder zwei ermäßigte

Sätze auf bestimmte, in der Richtlinie festgelegte, Produkte anwenden (Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien).

Soweit die Petition auf die Einführung einer neuen (Umwelt-) Steuer auf besondere Konsumgüter ("Luxusgüter") gerichtet ist, ist dem das Folgende entgegenzuhalten:

Der Gesetzgeber ist bei der Ausübung der in Artikel 105 Grundgesetz (GG) begründeten Gesetzgebungskompetenzen für Steuern an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und an das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem gebunden. Danach ist die Einführung einer neuen Steuer nur zulässig, soweit sich diese einer der in der Verfassung aufgeführten Steuerarten zuordnen lässt, da andernfalls das dort geregelte verfassungsrechtliche Ertragsverteilungssystem zwischen Bund und Ländern unterlaufen würde. Die geforderte Umweltsteuer auf besondere Konsumgüter könnte allenfalls als besondere Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Der Ausschuss betont, dass mit der Schaffung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993, d.h. der Errichtung eines einheitlichen Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen, es erforderlich geworden ist, das Besteuerungssystem, die Besteuerungsstrukturen sowie die Steuersätze aller relevanten besonderen Verbrauchsteuern zu harmonisieren. Derzeit umfasst der "harmonisierte" Besteuerungskatalog abschließend Energieerzeugnisse, elektrischen Strom, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.

Die Einführung einer lediglich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten besonderen Verbrauchsteuer auf besondere Konsumgüter wäre nach der einschlägigen Europäischen Richtlinie erst dann möglich, wenn diese nicht-harmonisierte besondere Verbrauchsteuer keine mit dem Grenzübertritt zu anderen Mitgliedsstaaten verbundenen Formalitäten nach sich zieht. Jedoch sollten nach der steuerpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung Steuererhöhungen oder die Einführung neuer Steuern soweit wie möglich vermieden werden, um die steuerpolitischen Rahmenbedingungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen stabil zu halten. Hinzu kommt, dass eine Steuererhöhung für so genannte "Luxusgüter" entsprechend ihrer Umweltauswirkungen eine gesetzliche Regelung des Begriffs "Luxusgüter" erfordern würde und darüber hinaus für jedes dieser Güter eine Lebenszyklusanalyse durchgeführt werden müsste. Eine derartige Regelung wäre kompliziert und sehr streitanfällig und würde den Vollzugsaufwand deutlich erhöhen. Dies wäre ein Widerspruch zu einer weiteren wichtigen

steuerpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung, nämlich das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen und von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Zudem dürften die Lenkungseffekte im Sinne der Eingabe zweifelhaft sein. Es ist schwer vorstellbar, dass höhere Preise im Luxusgütersegment zu einer Drosselung des Nachfrageverhaltens führen. Dieses Segment ist weit weniger preissensibel als beispielsweise Produkte des täglichen Bedarfs.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.